

## In der Senatssitzung am 11. Mai 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

03.05.2021

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.05.2021

#### Bremen-Fonds:

#### **Coronabedingte Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der Bremer Aufbau-Bank GmbH für 2021 („Corona-Mittelstandsfonds“)**

##### **A. Problem**

Gemäß Beschluss des Senats vom 28.04.2020 zur Einrichtung eines Bremen-Fonds zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie im Land Bremen werden mit dem Bremen-Fonds unter anderem die für die Bewältigung der Corona-Folgen erforderlichen kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft (Schwerpunktbereich 2) finanziert. Dazu zählen auch Rettungsmaßnahmen für private Unternehmen, von Liquiditätshilfen über konjunkturelle Impulse bis hin zur öffentlichen Beteiligung an privaten Unternehmen aus bremischem Interesse und zur Vermeidung von Insolvenzen.

Insgesamt haben bremische Unternehmen coronabedingt in 2020 im Bundesvergleich einen überdurchschnittlich starken wirtschaftlichen Einbruch erlitten.<sup>1</sup> Die Insolvenzgefahren sind seit dem zweiten Lockdown wieder deutlich gestiegen und ein Ende der wirtschaftlichen Krise ist bislang noch nicht absehbar. Bislang federn die von Bund und Ländern ergriffenen Corona-Maßnahmen und Hilfsprogramme (insb. Zuschussprogramme, Kurzarbeitergeld, KfW-Kreditprogramme) die Folgen der Pandemie weitgehend ab. Angesichts der zeitlichen Begrenzung (voraussichtlich bis maximal Ende 2021) der bislang vorrangig von Unternehmen und der Kreditwirtschaft genutzten KfW-Sonderprogramme und des Programms „Beteiligungskapital in der Corona-Krise“ (sog. „Säule 2“<sup>2</sup>) ist ein massiver Anstieg der Nachfrage nach Produkten der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) im Rahmen ihres Förderauftrags im Kredit- und Beteiligungsgeschäft für bonitätsschwächere Unternehmen zu erwarten.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zu erwartende, restriktivere Kreditvergabe der Geschäftsbanken bei Anfragen von Unternehmen mit zunehmend schlechteren Bonitäten (einschließlich vorübergehend eingeschränkter Kapitaldienstfähigkeit o. ä.). Einen weiteren Faktor für eine erhöhte Nachfrage bildet das neue Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG),

---

<sup>1</sup> Vgl. Pressemitteilung der IHK Bremen vom 28.12.2020 (PM 88-2020).

<sup>2</sup> Bislang befristet bis 30.06.2021, die Verlängerung bis 31.12.2021 im Gleichlauf mit der für die Säule 2 relevanten „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. dem sog. „Temporary Framework“ steht noch aus.

welches darauf abzielt, die Sanierung von bonitätsschwachen Unternehmen, die grundsätzlich ein tragfähiges Geschäftsmodell haben, ohne eine damit einhergehende Insolvenz zu ermöglichen. Gerade für derartige Sanierungs- und Restrukturierungskonstellationen wird die BAB – noch mehr als bereits heute – eine zentrale Anlaufstelle im Land Bremen darstellen, um mit den betroffenen Unternehmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen eine mittel- bis langfristige Perspektive zu entwickeln.

Weder durch die aktuellen Kreditprodukte der BAB noch durch das bestehende Beteiligungsinstrumentarium ihrer für das Beteiligungsgeschäft zuständigen 100%-igen Tochtergesellschaft, der BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH (BBM), wird dieser Nachfrageanstieg in ausreichender Weise abgedeckt werden können. Dabei stützt die BAB ihre entsprechende Prognose auf Analysen der aktuellen Marktlage und der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklungen. Die konkreten negativen Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmen, mit denen die BAB tagtäglich im direkten Kundenkontakt steht, werden in diesem Kontext ebenso berücksichtigt wie Rückmeldungen und Einschätzungen von Geschäftsbanken, der KfW, anderen Landesförderinstituten und weiteren Geschäftspartnern, mit denen die BAB den permanenten Austausch pflegt.

Der konkrete Handlungsbedarf im Kredit- und Beteiligungsgeschäft ergibt sich wie folgt:

#### **a) Kreditgeschäft**

Die aktuellen Kreditprodukte der BAB sind aufgrund ihrer bisherigen Ausgestaltungen nicht für den Corona-Kontext optimiert, um den Herausforderungen zur Bewältigung der Folgen aus der Corona-Krise in hinreichender Weise gerecht zu werden. Coronabedingt eingetretene Umstände bzw. Anlässe wie die unvollständige Kapitaldienstfähigkeit von Unternehmen, vorübergehende Verlustfinanzierungen, die Ablösung von Verbindlichkeiten u.a. werden derzeit über die Kreditprodukte der BAB nicht abgedeckt. Das bedeutet, dass der BAB für derartige Fallkonstellationen, die angesichts der pandemiebedingten wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen vermehrt auftreten werden, keine Instrumente zur Verfügung stehen, um den betroffenen Unternehmen im Kontext der Kreditvergabe entsprechende Lösungsvorschläge zur Abwendung bzw. Überwindung der jeweiligen Krisensituation anbieten zu können.

Es besteht im Kreditgeschäft somit eine Förderlücke insbesondere für coronabedingt eingetretene Umstände bzw. Anlässe.

#### **b) Beteiligungsgeschäft**

Angesichts tendenziell abnehmender Bonitäten bzw. zunehmender Verschuldungsgrade kann das Beteiligungsgeschäft der BBM grundsätzlich eine Alternative zu Fremdkapitalaufnahmen/-finanzierungen darstellen. Dies gilt insbesondere, wenn mit Fortdauer der Krisensituation alle Möglichkeiten der Eigenmitteleinbringung durch die Gesellschafter der Unternehmen ausgeschöpft sind. Allerdings können durch das bestehende Beteiligungsinstrumentarium der

BBM nicht alle aus der Corona-Pandemie resultierenden, relevanten Fallkonstellationen abgedeckt werden:

- Das bestehende Beteiligungsinstrumentarium ist nicht auf aktuelle Krisensituationen ausgerichtet, sondern vielmehr auf die einzelbetriebliche Förderung von Wachstum und Innovationsvorhaben. So steht der Beteiligungsfonds Bremen (BFB) einschließlich des an innovative Gründer gerichteten Initialfonds für stille und offene Beteiligungen nur kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit weniger als 250 Mitarbeiter:innen offen (neben weiteren einschränkenden Kriterien). Ebenso ist – entsprechend u. a. europarechtlicher Vorgaben – der auf offene Beteiligungen und Nachrangdarlehen beschränkte EFRE-Beteiligungsfonds (EFRE-BF) lediglich auf kleine, junge und innovative Unternehmen ausgerichtet, welche diverse Kriterien erfüllen müssen, um antragsberechtigt zu sein (u.a. Geschäftstätigkeit bis zu fünf Jahre seit Handelsregistereintragung, unter 50 Mitarbeiter:innen, Umsätze oder Bilanzsumme unter TEUR 10.000). D.h. das bestehende Beteiligungsinstrumentarium adressiert nur eine begrenzte Zielgruppe, die nur teilweise mit dem relevanten Adressatenkreis von Unternehmen identisch ist, die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind und perspektivisch BBM-Produkte anfragen werden.
- Darüber hinaus bestehen – bei Anwendbarkeit der vorgenannten Instrumente – Förderhöchstbeträge für Beteiligungen, die einer coronabedingt veränderten Nachfrage nicht gerecht werden: Beim BFB/Initialfonds bis zu TEUR 2.400 (maximal TEUR 1.500 in 12 Monaten) sowie beim EFRE-BF bis zu maximal TEUR 1.200, abhängig von weiteren Kriterien.
- Auch die bereits vom Land Bremen durch die BAB/BBM umgesetzte sog. „Säule 2“-Förderung zur „Bereitstellung von Beteiligungskapital zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell“ (für Unternehmen mit Umsätzen bis TEUR 75.000) sieht lediglich Beteiligungsvolumina bis TEUR 800 vor.
- Über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes können *per definitionem* lediglich große Unternehmen vor allem durch stille Beteiligungen unterstützt werden, die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:
  - (1) Bilanzsumme > TEUR 43.000,
  - (2) Umsatzerlöse > TEUR 50.000,
  - (3) Beschäftigte > 249 Mitarbeiter:innen.
 Der WSF ermöglicht großvolumige Stützungsmaßnahmen mit der Möglichkeit der direkten Eigenkapitalstärkung und dient vorrangig relevanten, großen Unternehmen der Realwirtschaft, insbesondere mit vielen Arbeitsplätzen und Zulieferstrukturen, wenn deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Selbst bei größeren bremischen Unternehmen, die grundsätzlich diese hohen Voraussetzungen erfüllen, wird im Einzelfall eine sog. „volkswirtschaftliche Förderwürdigkeit“ aus Sicht des Bundes seltener anzunehmen sein als ein regionales bremisches Interesse an der Unterstützung eines Unternehmens durch Beteiligungskapital.

Es besteht im Beteiligungsgeschäft somit eine Förderlücke insbesondere für mittlere und große bremische Unternehmen.

## B. Lösung

Angesichts der im Kredit- und im Beteiligungsgeschäft aufgezeigten Handlungsbedarfe sind in beiden Bereichen Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl in der Stadtgemeinde Bremen als auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven gewährleisten zu können, dass Unternehmen, die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, von der BAB/BBM durch passende Kreditprodukte und Beteiligungsinstrumente – vorbehaltlich einer umfassenden Prüfung in jedem Einzelfall – grundsätzlich bedarfsgerecht unterstützt werden können.

1. Für das Kredit- und Beteiligungsgeschäft wurden die folgenden Lösungsansätze ausgearbeitet, bei denen die zu erwartenden erhöhten Ausfallrisiken bei den Krediten oder Beteiligungen in Kauf genommen werden, um die Vorteile für die bremischen Unternehmen (Sicherung von unternehmerischen Existenzen und Arbeitsplätzen) zu erzielen:

### a) Kreditgeschäft

Zur umfassenderen Unterstützung von coronabedingt in Schwierigkeiten geratenen bremischen Unternehmen sollen die bestehenden Programmkriterien im Kreditgeschäft der BAB insbesondere mit Blick auf die folgenden Anknüpfungspunkte angepasst bzw. erweitert werden:

- **Förderarten:** Neben bisherigen Ratenkrediten erfolgt eine Ergänzung durch endfällige Darlehen, sog. Keilkredite, Ausfallbürgschaften bis zu 80 % und stille Beteiligungen.
- **Kredithöchstbetrag:** Erhöhung des Kredithöchstbetrags von bislang TEUR 1.000 auf TEUR 2.000 bei Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten.
- **Kreditvergabe:** Neben der Kreditgewährung für zusätzliche Neubedarfe wird eine Kreditvergabe auch zur Ablösung von Altverbindlichkeiten zur Liquiditäts- und Existenzsicherung ermöglicht (u. a. im Rahmen des StaRUG, Reorganisation von Konsortien, Fälligkeit von Verbindlichkeiten).
- **Kapitaldienstfähigkeit:** Während die Kreditvergabe bislang immer den Nachweis ausreichender Kapitaldienstfähigkeit voraussetzte, soll nunmehr auch die Kreditgewährung bei befristeten regelmäßigen oder *ad hoc* Liquiditätsunterdeckungen erfolgen können (u. a. bei temporär mangelnder Kapitaldienstfähigkeit und/oder Verlustsituationen).

### b) Beteiligungsgeschäft

Mit Blick auf das Beteiligungsgeschäft der BBM ist eine Erweiterung des Beteiligungsinstrumentariums vor allem für mittlere und große bremische Unternehmen zur weitgehenden Schließung der aufgezeigten Förderlücke wie folgt vorzunehmen, wobei Beteiligungsoptionen über das bestehende Beteiligungsinstrumentarium (insbesondere über den EFRE-BF) vorrangig zu prüfen sind:

- Eingehung von in der Regel stillen Beteiligungen mit größeren Beteiligungskapitalvolumina (grundsätzlich bis zu TEUR 5.000, darüber hinausgehende Volumina sind im Einzelfall zu prüfen), als es das bestehende Beteiligungsinstrumentarium bislang vorsieht. Anfragen von Unternehmen wegen darüber hinaus gehender Volumina werden – sofern mindestens zwei der drei obengenannten Kriterien des WSF erfüllt sind – durch die Rekapitalisierungsmaßnahmen des WSF abgedeckt.
  - Das erweiterte Beteiligungsinstrumentarium soll branchenoffen ausgestaltet werden, wobei sich der Sitz des Unternehmens im Land Bremen befinden muss.
  - Die grundsätzliche Beschränkung auf stille Beteiligungen trägt dem Umstand Rechnung, dass zur effektiven und zeitnahen Umsetzung von Rekapitalisierungsmaßnahmen durch die BBM die konkreten Fälle auf der Basis standardisierter Musterverträge für stille Beteiligungen sowie transparenter, einheitlicher Prüfungsschritte bearbeitet werden müssen. Die Maßnahmen können beihilferechtlich bis 31.12.2021 auf der Grundlage des von der Europäischen Kommission verabschiedeten befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (sog. „Temporary Framework“) in Verbindung mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. der „Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020“ ergriffen werden. Die besonderen Vorgaben dieser beihilferechtlichen Regelungen, die gerade für den Umgang mit coronabedingten außergewöhnlichen Situationen von Unternehmen geschaffen wurden, werden dabei im Einzelfall geprüft und berücksichtigt.
2. Zur Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen und von konkreten Fällen im Kredit- und Beteiligungsgeschäft ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf, der aufgrund der durch die Corona-Krise bedingten Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen über den Bremen-Fonds abgedeckt werden soll, um strukturelle Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft zu verhindern.

Die aus den vorgenannten Gründen hier angestrebten Maßnahmen zum Kredit- und Beteiligungsgeschäft werden vom Schwerpunktbereich 2 des Bremen-Fonds umfasst, da dieser explizit *„Rettungsmaßnahmen für private Unternehmen, von Liquiditätshilfen über konjunkturelle Impulse bis hin zur öffentlichen Beteiligung an privaten Unternehmen aus bremischem Interesse und zur Vermeidung von Insolvenzen“* vorsieht.

Aus dem identifizierten coronabedingten Handlungsbedarf wird für die Produkte/Instrumente „Kredite“ und „großvolumige Beteiligungen“ ein Mittelbedarf in Höhe von insgesamt TEUR 12.500 für 2021 kalkuliert. Für die Umsetzung der Produkte/Instrumente (Personal- und Sachaufwand der BAB/BBM) werden von der BAB Kosten in Höhe von voraussichtlich TEUR 373 in 2021 veranschlagt. Damit ergibt sich

ein Gesamtmittelbedarf in Höhe von TEUR 12.873 für 2021 mit folgender Aufteilung<sup>3</sup>:

Produkte/Instrumente	Anzahl	Ø Volumen je Fall	Gesamtvolumen
Kredite	5	TEUR 100	TEUR 500
Großvolumige Beteiligungen	4	TEUR 3.000	TEUR 12.000
<b><u>Summe</u></b>	9		<b><u>TEUR 12.500</u></b>
<b>Umsetzungskosten (Personal- und Sachaufwand der BAB/BBM) für alle Produkte/Instrumente</b>			TEUR 373
<b><u>Gesamtmittelbedarf</u></b>			<b><u>TEUR 12.873</u></b>

Abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der bereitzustellenden Mittel in 2021 sowie der weiteren Entwicklung der beihilferechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten über das Jahr 2021 hinaus soll zu gegebener Zeit geprüft werden, ob es zielführend ist, die Maßnahmen im Kredit- und Beteiligungsgeschäft auf die Jahre 2022 ff. auszuweiten.

3. Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten bestehen für die angestrebten Maßnahmen nicht. Hier hat die Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativen zu einem jeweils negativen Ergebnis geführt.

#### a) Eigenmittel der BAB

Die für das bestehende coronaunabhängige Kredit- und Beteiligungsgeschäft von BAB/BBM zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um den coronabedingt erwarteten, massiven Anstieg der Nachfrage nach BAB-/BBM-Produkten im Kredit- und Beteiligungsgeschäft darüber abdecken zu können. Vielmehr führen die Auswirkungen der Corona-Krise bei der BAB als Kreditinstitut zu einer Einengung der aufsichtsrechtlich durchgängig zu gewährleistenden Risikotragfähigkeit, so dass auch eine Mittelbereitstellung über BAB-Eigenmittel ausscheidet.

---

<sup>3</sup> Es handelt sich hierbei um Prognosezahlen, die von unterschiedlichen, nur schwer zu prognostizierenden Parametern abhängig sind, so dass gewisse Abweichungen bei den tatsächlichen Fallzahlen und Volumina nicht ausgeschlossen werden können (→ insbesondere mit Blick auf nicht vorhersehbare Volumina einzelner Engagements sowie die Entwicklungen der gesamtwirtschaftlichen Lage, der Corona-Pandemie und der durch sie unmittelbar bedingten Effekte).

**b) Bundesmittel**

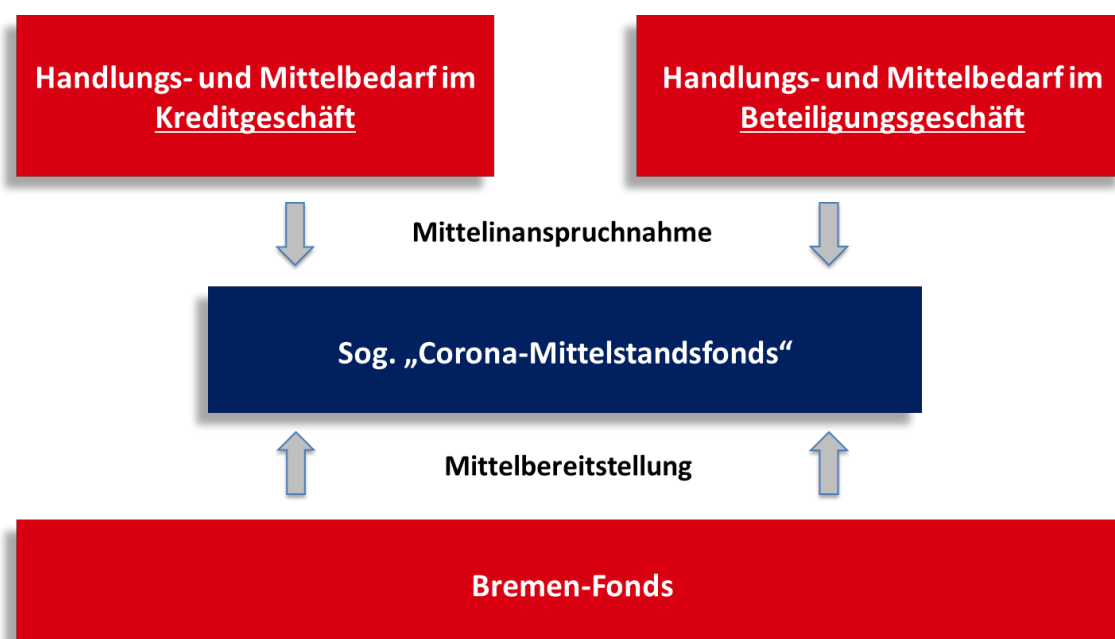
Es sind keine Bundesmittel für derartige Maßnahmen verfügbar.

**c) EU-Mittel (REACT-EU bzw. EFRE)**

Der Einsatz regulärer EFRE-Mittel bzw. zusätzlicher REACT-EU-Mittel, die ebenfalls über das laufende EFRE-Programm gesteuert werden, wurde geprüft. Die Finanzinstrumente des laufenden EFRE-Programms sind in Hinblick auf die Größenordnung der zusätzlichen Bedarfe nicht auskömmlich und können maximal eine kleine Teilmenge der vorgesehenen Zielgruppe erreichen. Das neue EFRE-Programm befindet sich noch in der Programmaufstellung und anschließenden Genehmigungsphase. Die aus dem Bremen-Fonds beantragten Mittel passen also nicht in die herkömmliche laufende EFRE-Systematik.

Die REACT-EU-Mittel können aktuell aufgrund der eingereichten Verfassungsbeschwerde als derzeit nicht gesichert angesehen werden. (Das Bundesverfassungsgericht hat das deutsche Ratifizierungsgesetz zum mehrjährigen EU-Haushalt und zu den Corona-Hilfen gestoppt.) Auch für REACT-EU muss das Genehmigungsverfahren bei der EU-Kommission durchlaufen werden. EU-Mittel sind entweder bereits abschließend und vollständig verplant, können materiell nicht im Sinne des Maßnahmenzwecks verwendet werden (zu enge Zielgruppendefinition bei EFRE-Mitteln) oder kommen aufgrund der Planungs- und Genehmigungsverfahren zeitlich zu spät zum Einsatz.

4. Die zur Abhilfe der Handlungs- und Mittelbedarfe für die Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts über den Bremen-Fonds bereitzustellenden Mittel in Höhe von EUR 12.500 in 2021 sollen vorzugsweise bei der BAB in einem neu aufzulegenden „Corona-Fonds zur Unterstützung des bremischen Mittelstands und der Industrie“ (sog. „Corona-Mittelstandsfonds“) gebündelt werden.



Der beabsichtigten Bündelung sowohl der Mittel für das Kreditgeschäft als auch der Mittel für das Beteiligungsgeschäft liegt die Überlegung zugrunde, dass beide Elemente eine gemeinsame Zielrichtung haben, nämlich die coronabedingte Unterstützung der bremischen Wirtschaft durch die BAB/BBM. Des Weiteren ermöglicht dies eine vereinfachte Kalkulation der verschiedenen Produkte bzw. Instrumente aus beiden Bereichen des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts und schafft darüber hinaus den Vorteil einer flexibleren und bedarfsgerechteren Zuordnung für Kreditprogramme und Beteiligungsinstrumente.

Als beabsichtigte Startzeitpunkte sind für das Kreditgeschäft der Juli 2021 und für das Beteiligungsgeschäft der Juni 2021 vorgesehen, wobei die Maßnahmen insgesamt bis zum 31.12.2021 befristet sein sollen. Eine Verlängerung für die Jahre 2022 ff. wird zu gegebener Zeit geprüft (siehe B. Ziff. 2)

Auf der Grundlage des unter B. Ziff. 2 dargestellten Gesamtmittelbedarfs und der Prognosen für die einzelnen Produkte/Instrumente für das Kredit- und Beteiligungsgeschäft werden dem Corona-Mittelstandsfonds für das laufende Haushaltsjahr 2021 Bremen-Fonds-Mittel zur Verfügung gestellt.

Die von dem Gesamtmittelbedarf umfassten Umsetzungskosten in Höhe von voraussichtlich TEUR 373, die der BAB/BBM infolge der Durchführung der Maßnahmen entstehen, sollen ebenfalls über Bremen-Fonds-Mittel abgedeckt werden. Dies bezieht sich sowohl auf den zusätzlichen Personal- und Sachaufwand bei der BAB/BBM als auch auf die unter Umständen erforderliche Hinzuziehung von externem Sachverstand zur Begleitung insbesondere größerer Engagements gerade im Beteiligungsgeschäft bzw. zur Einholung von Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit der Erstellung von Fortführungsprognosen für einzelne Unternehmen. Die Abrechnung der Umsetzungskosten für den „Corona-Mittelstandsfonds“ gegenüber der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa erfolgt zum Stichtag 31.12.2021 nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage von mit



der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa abgestimmten Personalstundensätzen der Gesellschaften sowie der nachgewiesenen Kosten für die eingesetzten Dienstleister und der programmbezogenen Sachkosten. Eine Finanzierung der Umsetzungskosten aus Eigenmitteln der BAB sowie aus dem Budget der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ist nach derzeitigem Stand nicht möglich. Deshalb werden die abgerechneten tatsächlichen Umsetzungskosten zu gegebener Zeit in einer separaten Senatsvorlage zur Finanzierung über den Bremen-Fonds geltend gemacht. Eine Herleitung der dann konkret anzusetzenden Personal- und Sachkosten wird entsprechend erfolgen.

Gegebenenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel bzw. sämtliche Rückflüsse aus einzelnen Engagements, für die keine erneute Verwendung innerhalb der Laufzeit der Maßnahmen im Kredit- und Beteiligungsgeschäft in Frage kommt, werden nach Abschluss der coronabedingten Maßnahmen wieder an die FHB in den bremischen Haushalt (Bremen-Fonds bzw. Gesamthaushalt) zurückgeführt.

### **C. Alternativen**

Ein Verzicht auf die Umsetzung der coronabedingten Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise auf bremische Unternehmen hätte je nach Einzelfall existenzbedrohende Folgen für die betroffenen Unternehmen und negative Auswirkungen auf die bremische Wirtschaft und die bestehenden Arbeitsplätze insgesamt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert die Bereitstellung entsprechender Landesmittel über den Bremen-Fonds, da anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen (siehe Ausführungen unter B. Ziff. 3).

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

1. Für die Umsetzung der coronabedingten Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts sind Landesmittel in Höhe von bis zu TEUR 12.500 in 2021 einzubringen. Die Landesmittel können über das Ressortbudget der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung soll daher aus Mitteln des Bremen-Fonds erfolgen. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe insbesondere durch mögliche Bundes- und EU-Mittel prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.
2. Da von fortbestehenden Mittelbedarfen für die Jahre 2022 ff. auszugehen ist, wird seitens der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eine Anmeldung weiterer Finanzierungen zur coronabedingten Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der Bremer Aufbau-Bank GmbH über den Bremen-Fonds (Schwerpunktbereich 2) zu gegebener Zeit erfolgen.

3. Sich aus einzelnen Engagements im coronabedingt erweiterten Kredit- und Beteiligungsgeschäft ergebende Rückflüsse werden nach Abschluss der coronabedingten Maßnahmen wieder an die FHB zurückgeführt (siehe Ausführungen unter B. Ziff. 4).
4. Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.
5. Die Aktivitäten richten sich an Kreditnehmer:innen und Beteiligungskapitalempfänger:innen aller Geschlechter und es wird darauf geachtet, dass alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und erreicht werden. In die Umsetzung der Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts bei der BAB/BBM sind Angehörige aller Geschlechter involviert.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Finanzierung zur coronabedingten Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der Bremer Aufbau-Bank GmbH für 2021 („Corona-Mittelstandsfonds“) über den Bremen-Fonds (Land, Schwerpunktbereich 2) in Höhe von bis zu TEUR 12.500 in 2021 sowie der damit einhergehenden Auflage eines Corona-Mittelstandsfonds zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die Haushaltsmittel in Höhe von bis zu TEUR 12.500 in 2021 aus dem Bremen-Fonds (PPL 95, Land) haushaltstechnisch verfügbar zu machen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, die Befassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

### Anlagen

- Antragsformular Bremen-Fonds
- WU-Übersicht

## Antragsformular Bremen-Fonds

<b>Senatssitzung:</b>	<b>Vorlagennummer:</b>	<b>Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:</b>
11.05.2021		Bremen-Fonds: Coronabedingte Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der Bremer Aufbau-Bank GmbH für 2021 („Corona-Mittelstandsfonds“)

### **Maßnahmenkurzbeschreibung:**

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Aufgrund eines coronabedingt erwarteten massiven Anstiegs der Nachfrage von bonitätsschwächeren bremischen Unternehmen nach Kreditprodukten der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und Beteiligungsinstrumenten der BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH (BBM) wird eine Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts angestrebt. Dabei sollen die Programmkriterien im Kreditgeschäft angepasst, die Kreditvergabe der BAB entsprechend gelockert und das Beteiligungsinstrumentarium der BBM zur Schließung der aufgezeigten Förderlücke für mittlere und große Unternehmen durch in der Regel stille Beteiligungen mit größeren Beteiligungskapitalvolumina (grundsätzlich bis zu TEUR 5.000) erweitert werden. Die dafür erforderlichen, über den Bremen-Fonds bereitzustellenden Mittel in Höhe von TEUR 12.500 für 2021 sollen zur möglichst effektiven, bedarfsgerechten und flexiblen Verwendung im sog. „Corona-Mittelstandsfonds“ bei der BAB gebündelt werden.

### **Maßnahmenzeitraum und -kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):**

Beginn:

voraussichtliches Ende:

Juni 2021 (Beteiligungsgeschäft) Juli 2021 (Kreditgeschäft)	Ende 2021
Zuordnung zu (Auswahl): 2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft	

<b>Zielgruppe/-bereich:</b> (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: Von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte bremische Unternehmen im Land Bremen (branchenoffen)	Bereich, Auswahl: Wirtschaft und Arbeitsmarkt

<b>Maßnahmenziel:</b> Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise durch die Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der BAB bzw. BBM			
<b>Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung<sup>1</sup></b>			
Werte in TEUR	<b>2021</b>		
<b>Kredite</b>	500		
<b>Großvolumige Beteiligungen</b>	12.000		
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>12.500</b>		

### Begründungen und Ausführungen zu

<p><b>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:</b> (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität?)</p>
<p>Die Corona-Krise trifft die gesamte Wirtschaft in nahezu allen Teilbereichen, bremische Unternehmen coronabedingt in 2020 im Bundesvergleich einen überdurchschnittlich starken wirtschaftlichen Einbruch erlitten haben. Die</p>

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um Prognosezahlen, die von unterschiedlichen, nur schwer zu prognostizierenden Parametern abhängig sind, so dass gewisse Abweichungen bei den tatsächlichen Fallzahlen und Volumina nicht ausgeschlossen werden können (→ insbesondere mit Blick auf nicht vorhersehbare Volumina einzelner Engagements sowie die Entwicklungen der gesamtwirtschaftlichen Lage, der Corona-Pandemie und der durch sie unmittelbar bedingten Effekte).

Insolvenzgefahren sind seit dem zweiten Lockdown wieder deutlich gestiegen und ein Ende der wirtschaftlichen Krise ist bislang noch nicht absehbar. Bislang federn die von Bund und Ländern ergriffenen Corona-Maßnahmen und Hilfsprogramme (insb. Zuschussprogramme, Kurzarbeitergeld, KfW-Kreditprogramme) die Folgen der Pandemie weitgehend ab. Angesichts der zeitlichen Begrenzung der bislang vorrangig von Unternehmen und Kreditwirtschaft genutzten KfW-Sonderprogramme und des Programms „Beteiligungskapital in der Corona-Krise“ (sog. „Säule 2“) ist ein massiver Anstieg der Nachfrage nach Produkten der BAB bzw. BBM im Kredit- und Beteiligungsgeschäft für bonitätsschwächere Unternehmen zu erwarten. Dies gilt einmal mehr mit Blick auf die Mechanismen des neuen Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) und die zu erwartende restriktivere Kreditvergabe der Geschäftsbanken bei Anfragen von Unternehmen mit zunehmend schlechteren Bonitäten (einschließlich vorübergehend eingeschränkter Kapitaldienstfähigkeit o. ä.).

**2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:**

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Maßnahme ist erforderlich um die erwartete, coronabedingt erhöhte Kreditnachfrage von Unternehmen decken und eigenkapitalstärkende Maßnahmen im Land Bremen über die BAB/BBM ergreifen zu können. Angesichts einer zu erwartenden, sich zunehmend restriktiver darstellenden Kreditvergabe der Geschäftsbanken werden die Kreditprodukte der BAB und die Beteiligungsinstrumente der BBM häufig die letzte Alternative für bremische Unternehmen darstellen, die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.

**2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) [Ergänzungsfeld]**

Ja, insbesondere mit Blick auf die angestrebten Erweiterungen des Beteiligungsgeschäfts existieren auch in den meisten anderen Bundesländern in ganz unterschiedlichen Ausgestaltungen – abhängig von den jeweils vor Ort gegebenen Bedarfen und erwarteten Nachfrageanstiegen – bereits sog. Länderfonds, über die Rekapitalisierungsmaßnahmen erfolgen können.

### 3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden; Aufrechterhaltung von unternehmerischen Aktivitäten, Vermeidung von Arbeitsplatzverlusten und Insolvenzen

### 4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Eine Mittelbereitstellung über BAB-Eigenmittel scheidet insbesondere vor dem Hintergrund aus, dass die Auswirkungen der Corona-Krise bei der BAB als Kreditinstitut zu einer Einengung der aufsichtsrechtlich durchgängig zu gewährleistenden Risikotragfähigkeit führen und daher bei der BAB für zusätzliche Förderaktivitäten kein Handlungsspielraum besteht.

Bundesmittel sind für derartige Maßnahmen ebenfalls nicht verfügbar.

Der Einsatz regulärer EFRE-Mittel bzw. zusätzlicher REACT-EU-Mittel, die ebenfalls über das laufende EFRE-Programm gesteuert werden, wurde geprüft.

Die Finanzinstrumente des laufenden EFRE-Programms sind in Hinblick auf die Größenordnung der zusätzlichen Bedarfe nicht auskömmlich und können maximal eine kleine Teilmenge der vorgesehenen Zielgruppe erreichen. Das neue EFRE-Programm befindet sich noch in der Programmaufstellung und anschließenden Genehmigungsphase. Die aus dem Bremen-Fonds beantragten Mittel passen also nicht in die herkömmliche laufende EFRE-Systematik.

Die REACT-EU-Mittel können aktuell aufgrund der eingereichten Verfassungsbeschwerde als derzeit nicht gesichert angesehen werden. (Das Bundesverfassungsgericht hat das deutsche Ratifizierungsgesetz zum mehrjährigen EU-Haushalt und zu den Corona-Hilfen gestoppt.) Auch für REACT-EU muss das Genehmigungsverfahren bei der EU-Kommission durchlaufen werden. EU-Mittel sind entweder bereits abschließend und vollständig verplant, können materiell nicht im Sinne des Maßnahmenzwecks verwendet werden (zu enge Zielgruppendefinition bei EFRE-Mitteln) oder kommen aufgrund der Planungs- und Genehmigungsverfahren zeitlich zu spät zum Einsatz.

Andere bremische Programmmittel oder Haushaltsmittel von SWAE stehen ebenso wenig zur Verfügung.

--

**5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]**

Aus der Maßnahme ergeben sich keine spezifischen Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

**6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]**

Die Maßnahme richtet sich an Kreditnehmer:innen bzw. Beteiligungskapitalempfänger:innen aller Geschlechter. In die Umsetzung der Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts bei der BAB/BBM sind Angehörige aller Geschlechter involviert.

**Ressourceneinsatz:**

**Betroffener Haushalt:**

(Beträge in T €)

LAND

Aggregat	Betrag 2021		
Mindereinnahmen			
Personalausgaben			
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			
Konsumtiv			
Investiv <sup>2</sup>	12.500		
Verrechnung/Erst. an Bremen			
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven			


**Geplante Struktur:**

Verantwortliche Dienststelle:

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY:

<sup>2</sup> = Mittelbedarf für die Produkte „Kredite“ und „großvolumige Beteiligungen“.

b) Gesondertes Projekt:
a) Referat 42
Ansprechperson:


Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

---

---



## Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Bremen-Fonds: Coronabedingte Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der Bremer Aufbau-Bank GmbH für 2021 („Corona-Mittelstandsfonds“)

Datum: 03.05.2021

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Coronabedingte Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der Bremer Aufbau-Bank GmbH für 2021 („Corona-Mittelstandsfonds“)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit  einzelwirtschaftlichen  
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige  
(s.u.)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigegefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Durchführung der Maßnahme zur coronabedingten Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der BAB für 2021 („Corona-Mittelstandsfonds“)	1
2	Keine Umsetzung der Maßnahme zur coronabedingten Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der BAB für 2021 („Corona-Mittelstandsfonds“)	2
n		

### Ergebnis

**Es wird die Durchführung der Maßnahme zur coronabedingten Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der BAB für 2021 („Corona-Mittelstandsfonds“) empfohlen (Alternative 1).**

Eine **Quantifizierung** ist **nur bedingt möglich**, wobei die Gesamtanzahl der kalkulierten Produkte in Höhe von 9 für 2021 (vgl. Senatsvorlage S. 6) gleichzeitig einen Richtwert für die Anzahl von Unternehmen darstellt, die voraussichtlich von der Maßnahme profitieren würden.

Der **qualitative Nutzen** der Maßnahme besteht im Wesentlichen darin, dass durch die Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der BAB bzw. BBM eine Abmilderung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise erreicht werden kann, was im Ergebnis der Stabilisierung von bremischen Unternehmen und damit dem Erhalt von Arbeitsplätzen im Land Bremen dienen wird. Darüber hinaus ist zu vermeiden, dass sich im Vergleich zu anderen Ländern wie insbesondere Niedersachsen, das ebenfalls landeseigene Förderprogramme zur Bewältigung der Corona-Auswirkungen für dort ansässige Unternehmen anbietet, ein Standortnachteil entsteht, der im ungünstigsten Fall zu Abwanderungsbewegungen führen könnte.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2021 befristet. Abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der bereitzustellenden Mittel in 2021 sowie der weiteren Entwicklung der beihilferechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten über das Jahr 2021 hinaus soll zu gegebener Zeit geprüft werden, ob es zielführend ist, die Maßnahmen im Kredit- und Beteiligungsgeschäft auf die Jahre 2022 ff. auszuweiten.

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. in 2021 im Rahmen der periodischen Berichterstattung an die Deputation bzw. den Hafa	2.	n.
---	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Periodische Berichterstattung an die Gremien (Deputation / Hafa) in 2021	Kredite, großvolumige Beteiligungen	Gesamtvolumen iHv TEUR 12.500
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /

die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen

Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil: